

Beitragsordnung des Vereins „Leben nach Krebs!“

(nachfolgend Verein genannt)

Stand: 19.06.2018

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- | 1. Mitgliedsformen | Beitragshöhe pro Jahr |
|--|-----------------------|
| • Ordentliches Mitglied mindestens | 12,-- EUR |
| • Fördermitglied | |
| ○ Einzelperson mindestens | 30,-- EUR |
| ○ Paar mit gleicher postalischer Anschrift mindestens | 50,-- EUR |
| ○ Juristische Person (Unternehmen, Institution) mindestens | 250,-- EUR |
| • Ehrenmitglied | Beitrag entfällt |
2. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.
 3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
 4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
 5. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich abhängig vom Eintrittszeitpunkt anteilig der verbleibenden Monate des laufenden Jahres